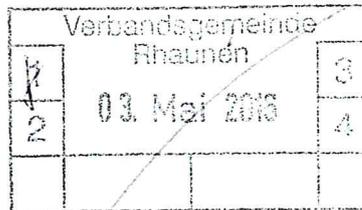




Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Verbandsgemeinde
Rhaunen
Herrn Bürgermeister
Georg Dräger
Verbandsgemeindeverwaltung
Zum Idar 23
55624 Rhaunen



DER STAATSEKRETÄR

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@isim.rlp.de
www.isim.rlp.de

2. Mai 2016

nachrichtlich:
Kreisverwaltung
Birkenfeld
Schneewiesenstraße 25
55765 Birkenfeld

Mein Aktenzeichen
17 210:331
21
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Telefon / Fax
06131 16-3375
06131 16-17 3375

Kommunal- und Verwaltungsreform; Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Rhaunen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dräger,

ich möchte mich an dieser Stelle bei Ihnen noch einmal für das aus meiner Sicht sehr konstruktive Gespräch über eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Rhaunen im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform am 20. April 2016 in meinem Büro bedanken.

Wie ich in dem Gespräch dargelegt habe, besteht bekanntlich für die Verbandsgemeinde Rhaunen ein eigener Gebietsänderungsbedarf. Er ergibt sich nach dem Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272, BS 2020-7). Der eigene Gebietsänderungsbedarf der Verbandsgemeinde



Rhaunen ist auch von Herrn Professor Dr. Martin Junkernheinrich, Technische Universität Kaiserslautern, aufgrund seiner Untersuchungen bereits im August 2012 konstatiert worden.

Die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Rhaunen liegt deutlich unter der im Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform für die Verbandsgemeinden geregelten Mindesteinwohnerzahl von 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. So hatte die Verbandsgemeinde Rhaunen laut Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zu dem nach dem Landesgesetz maßgebenden Stichtag des 30. Juni 2009 7 572 Einwohnerinnen und Einwohner und zum aktuelleren Stichtag des 30. Juni 2015 nur noch 7 194 Einwohnerinnen und Einwohner.

Die Voraussetzungen einer Ausnahmeregelung des Landesgesetzes für einen unveränderten Fortbestand erfüllt die Verbandsgemeinde Rhaunen nicht.

Ihre Einwohnerzahl unterschreitet auch die Mindesteinwohnerzahl von 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern erheblich. Das Landesgesetz erklärt Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahl von 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bei Verbandsgemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, einer Fläche von mehr als 100 Quadratkilometern und mehr als 15 Ortsgemeinden für in der Regel unbeachtlich.

Ebenso wenig greift für die Verbandsgemeinde Rhaunen die Ausnahmeregelung des Landesgesetzes, wonach aus besonderen Gründen Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahl von 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bei Verbandsgemeinden unbeachtlich sein können, wenn sie die Gewähr dafür bieten, langfristig die eigenen und übertragenen Aufgaben in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger-, sach- und ortsnah wahrzunehmen. Das Landesgesetz nennt als besondere Gründe beispielhaft landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die geografische Lage einer kommunalen Gebietskörperschaft unmittelbar an der Grenze zu einem Nachbarstaat oder einem



Nachbarland, die Wirtschafts- und Finanzkraft, die Erfordernisse der Raumordnung sowie die Zahl der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungstreitkräfte. Ein weiterer besonderer Ausnahmegrund im Sinne des Landesgesetzes ist etwa die demografische Entwicklung. Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz hat in seiner Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung für die Verbandsgemeinde Rhaunen einen Rückgang der Einwohnerzahl auf 6 643 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2025 (-614 Einwohnerinnen und Einwohner, -8,46 % gegenüber dem Jahr 2013) und auf 6 168 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2035 (-1 089 Einwohnerinnen und Einwohner, -15,01 %) ermittelt.

Das Land würde eine freiwillige Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Rhaunen sehr begrüßen, was ich im Gespräch am 20. April 2016 ebenfalls hervorgehoben habe. Freiwilligen Gebietsänderungen räumt das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform den Vorrang ein. Die Freiwilligkeit einer Gebietsänderungsmaßnahme kann zu deren Akzeptanzsteigerung wesentlich beitragen.

Freiwillige Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden sind bisher mit umfangreichen finanziellen Unterstützungsleistungen des Landes verknüpft worden. So sehen die seitens des Landtags Rheinland-Pfalz in jüngerer Zeit beschlossenen Landesgesetze jeweils die Gewährung einer Entschuldungshilfe des Landes von 2 000 000 Euro aus Anlass des Zusammenschlusses zweier Verbandsgemeinden auf freiwilliger Basis vor. Für eine freiwillige Gebietsänderungsmaßnahme, die die Verbandsgemeinde Rhaunen einbezieht, signalisiere ich vor dem Hintergrund hiermit eine Entschuldungshilfe des Landes in dieser Höhe.

Ich präferiere für die Verbandsgemeinde Rhaunen ihren Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Herrstein. Nach dem Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform sollen Verbandsgemeinden als Ganzes und innerhalb desselben Landkreises zusammengeschlossen werden.

- 3 -





Die noch anstehenden Gebietsänderungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden, mithin auch die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Rhaunen, sollen bis Mitte 2019 gesetzlich geregelt und umgesetzt werden.

Wie schon im Gespräch am 20. April 2016 geschehen, empfehle ich der Verbandsgemeinde Rhaunen, gemeinsam mit ihren Ortsgemeinden möglichst intensiv und zügig, auch durch Verhandlungen mit der Verbandsgemeinde Herrstein, auf eine freiwillige Gebietsänderungsmaßnahme hinzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen



Günter Kern

- Y -

